

Die Freiämter im nordöstlichen Aar-Gau

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **64 (1952)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Exkurs I. Die Freiämter im nordöstlichen Aar-Gau¹

Das Problem der freien Bauern im Mittelalter ist eines der umstrittensten Kapitel der Verfassungsgeschichte. Deshalb und weil die freien Leute, oder besser gesagt ihre Standesorganisationen, die Bildung einzelner Teile der Herrschaft Hallwil wesentlich beeinflußt haben, ist eine Behandlung dieses Problems angebracht. Da sich jedoch die Rechtsgenossenschaften freier Leute meistens über größere Räume erstreckten, müssen wir mit dieser Untersuchung den Bereich der Herrschaft verlassen; dies dürfen wir um so eher wagen, als die Freiämter des nordöstlichen Aar-Gaus in der Literatur bisher kaum Beachtung gefunden haben – was allerdings bei der ungünstigen Quellenlage nicht verwunderlich ist.

I. Die Freiämter des Spätmittelalters

1. Fahrwangen – Hämikon

Die Untersuchung der Grafschaft Fahrwangen² hat den Beweis erbracht, daß noch im Spätmittelalter in Fahrwangen und den umliegenden Dörfern Schongau, Sarmenstorf und Uetzwil vereinzelt «Freie» und Inhaber «freier» Höfe saßen³. In diesem Raum lag zudem die immer noch von einem Freiweibel genutzte Weibelhube zu Fahrwangen. Die Genossenschaft dieser zum Teil gerichtlich von den Gemeinden unabhängigen Leute war ursprünglich in einem unter österreichischer Vogtei stehenden Freiamt organisiert, dessen Kompetenzen sich hauptsächlich auf das Immobiliengericht erstreckten.

Auf Grund der offenbar mit dem Freiamt zusammenhängenden Straßengerichtsbarkeit der Grafschaft Fahrwangen (von Othmarsingen bis Baldegg) und der Zugehörigkeit der Weibelhuben Fahrwangen und Wohleswil zum Weibelamt Fahrwangen, dürfen wir annehmen, daß sich in diesem Raum ehemals ein Sondergerichtsbezirk ausbreitete, dessen Spätform (Freiamt) allerdings nur in einzelnen Splittern bis Ende des Mittelalters erhalten blieb. Der frühere Zusammenhang zwischen den zwei

¹ Es handelt sich natürlich nicht um den Kanton Aargau, sondern um den alten Gau «Aargau», dessen östliche Begrenzung die Reuß bildete.

² Siehe zweites Kapitel, A, Ziff. II/3.

³ Die Vermischung dieser «Freien» mit Gotteshausleuten von Muri berücksichtigen wir hier nicht.

größten dieser Splitter – Freiamt Fahrwangen und Hof Hämikon – wird noch im Spätmittelalter durch ausdrückliche Freizügigkeit dokumentiert. Die ursprüngliche Abschließung gegenüber fremden Gerichtsbezirken wird später durch das Nachjagerecht bezeugt.

Der Hof «Niderdorff» oder «Niderhoff» zu Hämikon bei Müswangen⁴ – im südlichsten Teil des vermuteten Gerichtsbezirkes «Fahrwangen» –, mit dessen Leuten die Fahrwanger Grafschaftsleute «zog und genossame» hatten, scheint schon früh vom Freiamt Fahrwangen losgetrennt worden zu sein. Das Kiburger Urbar von 1250/56⁵ und der habsburgische Pfandrodel von 1281⁶ nennen beide eine sich auf etwas mehr als 20 Stuck belaufende Abgabe von freien Leuten in der Gegend von Hitzkirch⁷. Beide Male handelt es sich zweifellos um die dem Hof Niderdorff auferlegten Vogtrechte, über die uns erst das habsburgische Urbar von 1306 Auskunft gibt⁸. Dieser Quelle zufolge war der vierte Teil des Hofes frei, schuldete jedoch ein Vogtrecht von 20 Mütt 1 Viertel 1 Vierdung Kernen, 9 β «früsching pfennig» und die üblichen Hühnerabgaben pro Hofanteil an den hochadeligen Vogtherrn. Die andern drei Viertel des Hofes lagen offenbar in den Händen fremder Grundherren, die auch über Twing und Bann verfügten⁹. Ferner hatten die «vrigen lüte», die das Recht dieses Hofes genossen, eine Steuer von maximal 6 % an den Vogtherrn zu erlegen. Wie die gelegentliche Bezeichnung «Amt Hemikon» in der Fahrwanger Offnung zu beweisen scheint, war zweifellos dieser «hof ze Niderndorf» der Dinghof für die freien Leute und Güter im Raum des späteren eidgenössischen Amtes Richensee oder Hitzkirch. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts gelangten die Vogtrechte dieses Hofes je zur Hälfte pfandweise an die Herren von Rinach (1310) und lehenweise an die Herren von Heidegg (vor 1361)¹⁰.

⁴ Niederdorf: Offnung Fahrwangen Version A; HU I, 222; Niederhof: Offnung F. Version B, HU I, 222 Anm. a (Pfeiffer). Da Hämikon offenbar eine Tochttersiedlung von Müswangen ist – das ehemalige Korporationsgut Hämikons liegt heute noch als Enklave im Gemeindebann von Müswangen –, wird im HU immer Müswangen als Sitz des Hofes Niederdorf erwähnt.

⁵ HU II/1, 3: de liberis tritice mod. 20 quart. 6, avene mod. 6.

⁶ HU II/1, 100/101: 21 Stuck «von den fryen lüten».

⁷ Beide Stellen nennen nicht Freie bei Hitzkirch oder Bleulikon, sondern *die* Freien im Raum Hitzkirch.

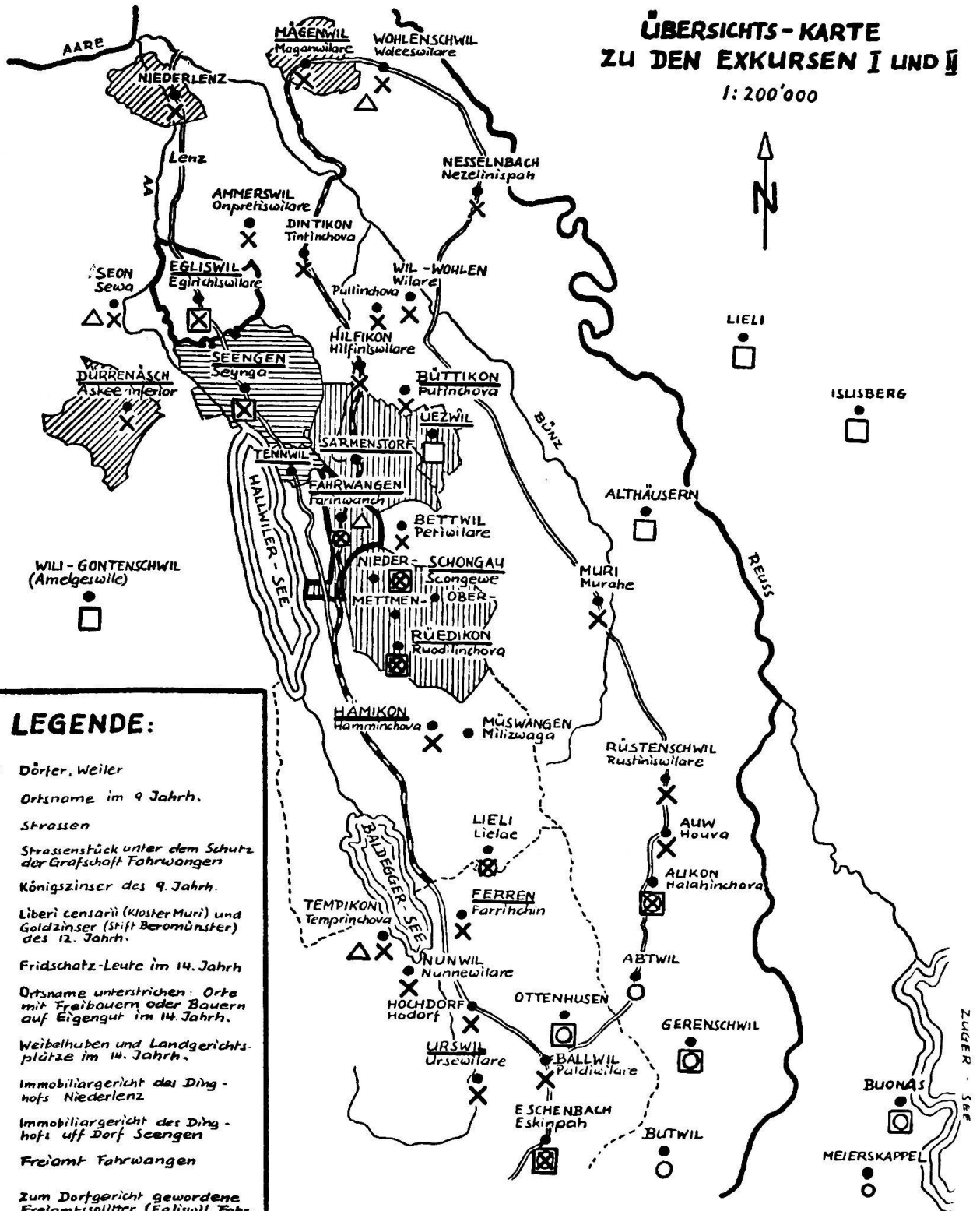
⁸ HU I, 222.

⁹ Habsburg war nicht im Besitz von Twing und Bann.

¹⁰ HU II/1, 523, 634.

ÜBERSICHTS-KARTE ZU DEN EXKURSIONEN I UND II

1:200'000



LEGENDE:

- **SEENGEN** Dörfer, Weiler
- Seynga Ortsname im 9. Jahrh.
- Strassen
- X Königsinsler des 9. Jahrh.
- Liberl censarii (Kloster Muri) und Goldzinsler (Stift Beromünster) des 12. Jahrh.
- Fridschatz-Leute im 14. Jahrh.
- SEENGEN** Ortsname unterstrichen: Orte mit Freibauern oder Bauern auf Eigengut im 14. Jahrh.
- △ Weibelhufen und Landgerichts-plätze im 14. Jahrh.
- Immobiliargericht des Ding-hofs Niederlenz
- Immobiliargericht des Ding-hofs uff Dorf Seengen
- Freiamt Fahrwangen
- zum Dorfgericht gewordene Freiamtsplitter (Egliswil, Fahrwangen)
- Freiamtsplitter unbestimmten Ausmasses (Hämikon, Ober-Richensee).

J. J. Siegrist

Nördlich von Fahrwangen sind nur wenige Spuren ehemaliger Freileute zu finden, die zudem den Zusammenhang mit der alten Gerichtsorganisation völlig verloren hatten. Einen Freiamtssplitter finden wir vermutlich in Büttikon, dessen Dorfgenossen (lute ze Puttikon) zur Zeit des Habsburgischen Urbars 13 Viertel Kernen und 9 β zu Vogtrecht, ohne nähere Angabe des Rechtsgrundes der Vogtei, in den Fronhof Villmergen zu entrichten hatten¹¹.

Wie diese mögen auch andere Freie in grundherrliche Dinghöfe zins- und gerichtspflichtig geworden sein. Daß freie Leute im nördlichen Bünztal schon früh zum Verschwinden verurteilt waren, beweisen besonders eindrücklich die Angaben der Acta Murensia über das Vorgehen mächtiger Grundeigentümer in Wohlen und Muri (10./11. Jahrhundert).

Das Freiamt Fahrwangen des 14. Jahrhunderts bildete unseres Erachtens den letzten organisierten Überrest eines Verbandes «freier» Leute, der sich ursprünglich vom mittleren Baldeggersee durch das obere See- und untere Bünztal bis zum allodialen habsburgischen Eigenamt erstreckte¹².

2. Ober-Richensee (Ober-Ferren – Werben)

Die Leute des Freiamtes, später der Grafschaft Fahrwangen hatten Freizügigkeit mit dem «obern ampt von Richensee», oder, wie sich die Fahrwanger Öffnung ausdrückt, mit den «fryen emptern». Die Bezeichnung «oberes Amt» zeigt uns, daß es sich zweifellos um den südlichen Teil des habsburgischen Amtes Richensee – das spätere luzernische Amt Hochdorf – handelt. Hier stoßen wir auf zwei unter österreichischer Vogtei stehende freie Dinghöfe, die in engem Zusammenhang zueinander standen.

Auch in diesem Raum finden wir eine Weibelhube, die beim Weiler Tempikon am westlichen Süden des Baldeggersees lag und zur Landgrafschaft gehörte¹³. Sie war offenbar Pertinenz der beiden Dinghöfe und wurde noch 1300 von einem Weibel genutzt¹⁴.

¹¹ HU I, 165.

¹² Dieses Gebiet umschloß ziemlich genau die Ämter Villmergen und Richensee in den eidgenössischen Gemeinen Herrschaften, die später als «Freiamt» bezeichnet wurden. Diese Bezeichnung scheint also hier ursprünglich gegeben und nicht vom zürcherischen Freiamt adoptiert worden zu sein. Anderer Ansicht sind Wyss, *Abhandlungen*, 216 Anm. 1; HBL 3, 247 (P. BÜTLER).

¹³ HU I, 224.

¹⁴ Um 1440 verkaufte Burkard von Lütishofen, der Inhaber der Vogtei über die

Der untere freie Hof lag in Ober-Ferren (Obern Verchein). Er galt der Herrschaft «ze vogtrechte dur schirme» 3 Malter Dinkel und 13 β. «Die selben fryen lüte und ander, die des selben frien hofes güt buwent» hatten eine Steuer von höchstens 4 % zu erlegen und schuldeten pro Hofanteil ein Fastnachthuhn. Der Herrschaft standen in diesem Hof alle Gerichte zu¹⁵.

Der andere Dinghof befand sich bei Urswil und führte den bezeichnenden Namen «Werben» (= Ring, Gerichtsstätte)¹⁶. Die freien Leute gaben «von ir selben und von dem hofe» nicht mehr als 4 % Steuer und die üblichen Fastnachthühner. Auch hier besaß die Herrschaft Twing und Bann und richtete Dieb und Frevel¹⁷.

Ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Höfen geht aus dem Habsburgischen Urbar nicht hervor, daß er jedoch vorhanden war, zeigen die Verpfändung von 1309¹⁸ und die Lehensbestätigung von 1412¹⁹, die beide Höfe als einziges Objekt behandeln.

Die diesen Dinghöfen zugehörenden Güter lagen im weiten Umkreis des späteren Amtes Hochdorf (Ferren, Günikon, Kleinwangen, Urswil usw.) und im Nordwestteil des späteren Amtes Rothenburg (Knosen vermutlich bei Traselingen²⁰, das Dörfchen Herzigen östlich Gundelingen²¹ usw.), wobei allerdings zu bemerken ist, daß diese Angaben fast ausschließlich nur aus den habsburgischen Entfremdungsrodeln von 1300 und 1306 stammen und deshalb nur einen kleinen Teil der zugehörenden Schuppen und Güter aufzählen²².

Um 1300 war wohl Ober-Ferren (curia in Werch) der Mittelpunkt

Höfe Ferren und Werben, die Weibelhube zu Tempikon an die neugestiftete Heiligkreuzpfründe zu Hochdorf (ESTERMANN, *Hochdorf*, 88/9, 332); Gfrd. 36, 270.

¹⁵ HU I, 223.

¹⁶ ESTERMANN, *Hochdorf*, 105. Ob allerdings dieser Hof Werben mit dem Gericht der Kommende Hohenrain «uff dem Rein zu Urswil unter den Linden» übereinstimmt (ESTERMANN, *Hochdorf*, 307 ff.) ist fraglich.

¹⁷ HU I, 224.

¹⁸ HU II/1, 612.

¹⁹ Gfrd. 9, 225.

²⁰ Vgl. ESTERMANN, *Hochdorf*, 334.

²¹ Das Dörfchen Herzigen war mit Freien und Gerichtsleuten (cum liberis in eadem villa residentibus et judiciis universis) mit einer Steuer von 4 % an die Herren von Baldegg gekommen (HU II/1 341 und 342 Anm. 1).

²² HU II/1, 210–3, 340–2.

dieses Freiamtes²³. Später scheint dann Werben Dingplatz dieser zum Gütergericht erstarrten Rechtsgenossenschaft geworden zu sein²⁴.

Bald nach der Aufnahme des Urbars wurden auch die Abgaben dieser Dinghofgenossenschaft zur Begleichung österreichischer Schulden verpfändet. 1309 empfing Ulrich von Rinach 1½ Mark Geld Einkünfte «uf den hōven ze Verch und ze Werben».²⁵ Ende des 14. Jahrhunderts kam dann die Vogtei über beide Höfe offenbar an Hans von Lütishofen, Bürger zu Luzern. Noch am 16. Mai 1412 bestätigte Herzog Friedrich dessen Söhnen u. a. diese 3 Malter und 7½ ℔ eintragende Vogtei²⁶. 1470 wurde der Hof Werben, immer noch Teileigentum eines von Lütishofen, als Dinghof freier Güter zum letztenmal genannt²⁷.

Zweifellos ist auch dieses «obere Freiamt» Richensee der Splitter eines früher größeren Verbandes, dessen westliche Fortsetzung wir in den benachbarten freien Dinghofgenossenschaften des habsburgischen Amtes Sempach zu finden glauben. Die freien Genossenschaften von Gundelingen-Lüdiswil, Adelwil, Heliswil, Wolfsbühl und Krumpach bildeten zweifellos ursprünglich zusammen mit derjenigen von Ober-Ferren-Werben ein ausgedehntes Freiamt, als dessen Zentrum wir den alten Landgerichtsplatz Gundelingen (1256: in placito Gundoldingin, quod vulgo lanttege dinch dicitur) betrachten dürfen²⁸.

3. Seengen – Egliswil

Deutlich getrennt vom Freiamt «Fahrwangen» existierten noch im Spätmittelalter nördlich des Hallwilersees Überreste eines dritten, offenbar in die Grafschaft Lenzburg eingelagerten Freiamtes.

Ursprünglicher Gerichtsort dieses vermuteten Freiamtes waren Seon oder Lenzburg. Zum Weibelamt gehörte die im Habsburger Urbar von 1306 erstmals erwähnte Weibelhube zu Seon, die einen Ertrag von 16 β abwarf²⁹. Vermutlich lag diese Weibelhube jedoch ganz oder teilweise in

²³ HU II/1, 210/1.

²⁴ Allerdings erwähnt noch 1393 eine luzernische Kundschaft «die frie güter in dem hof ze Ferchern» (SEGESSER I, 455/6).

²⁵ HU II/1, 612.

²⁶ Gfrd. 9, 225/6.

²⁷ ESTERMANN, *Hochdorf*, 105.

²⁸ Vgl. G. BOESCH, *Sempach im Mittelalter* (Beiheft 5 ZSG), 52 ff. HU I, 179 ff.; HU II/1, 626. QW I/1 No. 768.

²⁹ HU I, 156.

der Nordwestecke des angrenzenden Gemeindebannes von Egliswil, wo noch heute ein Teil des bewaldeten Höhenzuges beim Esterli, an der alten Straße nach Lenzburg, den Flurnamen «Weidhut» (1642 «Weidhub») trägt³⁰.

Ein Splitter dieses Freiamts war sicherlich der 1306 unter österreichischer Vogtei stehende und gütergerichtlich vom Twing Seengen abgetrennte Dinghof «uffen Dorf» zu Seengen, in den gewisse bäuerliche Eigengüter zu Seengen und Tennwil gerichts- und steuerpflichtig waren (1 ℥ 5 β Vogtrecht und 6 d Fridpfennig)³¹.

Ähnliche Verhältnisse treffen wir in Egliswil, wo allerdings die bäuerlichen Eigengüter – 15 mit einem Vogtrecht von 5 ℥ 5 β und 1 β Märzenpfennig belastete Schupposen – so zahlreich waren, daß sich eine gesonderte Gerichtsorganisation erübrigt. Die Tatsache, daß der über die Freien gebietende Vogt zugleich der mächtigste Allodialherr der Gegend war, bewirkte, daß dieser Freiamtssplitter zum Dorfgericht wurde³².

Weitere Spuren «freier» Höfe und Leute finden wir im 14. Jahrhundert in Seon und Ammerswil. 1346 verfügte Johans I. von Hallwil über 12 β vogtrechtlicher Einkünfte von verschiedenen Gütern und Hofsplittern in Seon, die allem Anschein nach nicht Lehengut, sondern bäuerliches Eigen waren. Vor 1346 hatte derselbe Johans in Ammerswil von einigen Bauern verschiedene kleinere Güter und einzelne Parzellen für ledig Eigen erstanden³³.

Einen weiteren Splitter dieses vermuteten Freiamtes finden wir zweifellos in der im Habsburger Urbar erwähnten Immobiliargerichtsgenossenschaft des Dinghofes Niederlenz. – Schon das Kiburger Urbar von 1250/56 berichtet von Freien in Mägenwil, die eine Abgabe von 5 $\frac{1}{2}$ Mütt Roggen und 3 ℥ 16 β leisteten, und von Abgaben in Dürrenäsch, die vermutlich 13 Viertel Kernen betrugen³⁴. Das habsburgische Urbar von

³⁰ Topogr. Atl. Bl. 156. StaZ F IIa 249.

³¹ Siehe zweites Kapitel, A, Ziff. II/1 a. Die Tatsachen, daß die «freien» Güter zu Tennwil nicht in das Freiamt Fahrwangen gehörten, trotzdem das kleine Dorf vermutlich schon früh eng mit Fahrwangen verbunden war, und daß das Gericht «uffen Dorf» Pertinenz des entfernten Fronhofes Reinach war, lassen den Schluß zu, daß dieser Dinghof einem territorial vom Freiamt Fahrwangen verschiedenen Verband angehört haben muß.

³² Siehe zweites Kapitel, A, Ziff. II/1 c.

³³ Hallw. A. 1346/60.

³⁴ HU II/1, 3, 4/5. Bemerkenswerterweise wird in diesem Rodel die Abgabe zu

1306, das diese Einkünfteposten eingehend erwähnt, macht uns zudem mit dem Gerichtsort für diese «freien» Güter, mit dem Dinghof Niederlenz bekannt³⁵. Dieser schon um 1300 erwähnte Dinghof (curia) ist vielleicht erst nach 1264/73 vergrundherrlicht und mit Bodenzinsen (1300: 8 Mütt Roggen, 74 β) belastet worden. Die 5 ½ Mütt Roggen, 3 Mütt Haber und 27 β zinsenden Leute zu Mägenwil – 1306 werden sie nicht mehr als «Freie» erwähnt – leisteten an jedem der beiden Jahrdringe gesamthaft eine Steuer von 9 β. Das Vogtrecht der Dürrenäscher Güter – vermutlich 13 Schupposen – betrug 1306 13 Viertel Kernen und 39 β (= 1 Viertel Kernen und 3 β pro Schuppose). – Die Existenz dieses Immobiliargerichtes wird noch mit einer Urkunde von 1438 bezeugt, als von einem nur vogtsteuerpflichtigen, aber in den Dinghof Niederlenz hofhörigen Dürrenäscher Gut im Maiending zu Niederlenz eine ewige Rente von 1 Mütt Kernen verkauft wurde³⁶. Diese Gerichtsgenossenschaft dürfte später zerfallen sein, da die von ihren Gütern gehenden Abgaben schon früh in die verschiedensten Hände gelangten³⁷.

Die «Freien» dieses hypothetischen Freiamts saßen offenbar ursprünglich im Raum des lenzburgisch-allodialen Kernlandes, dessen Gemeinden später im Steuerverband der «stür under dem sarboum» zusammengeschlossen waren. In diesem mehrheitlich grundherrlichen Gebiet konnten sich organisierte «Freie» nur an der Peripherie halten.

Daß auch südlich dieses Raumes im oberen Winental noch im Spätmittelalter sporadisch «Freie» lebten, beweist das Kiburger Urbar, das 1250/56 4 β Einkünfte von Freien (de liberis) zu Amelgeswile – heute

Dürrenäsch in engem Zusammenhang mit derjenigen von Büttikon, wo wir ebenfalls einen Freiamtssplitter vermuten, erwähnt.

³⁵ HU I, 155/6.

³⁶ StaA 2217. Zu Dürrenäsch geboten damals schon längst die Herren von Rinach als Allein-Twingherren.

³⁷ Große Teile des Dinghofes Niederlenz waren schon um 1300 an die Herren von Hallwil und von Vilmaringen verpfändet. 1306 galt er der Herrschaft noch 2 Mütt Roggen, 1 Mütt Haber und 9 β. 1402 verkaufte Heinrich Geßler diesen Dinghof, dessen Zinse damals 10 Mütt Kernen, 12 Mütt Roggen, 4 Malter Haber, Hühner und Eier betrugen, offenbar ohne die Gerichtsrechte, die von den Herren auf der Lenzburg ausgeübt wurden, an Joh. Segenser von Aarau (StaA Lenzburg 41/2). Die Einkünfte zu Mägenwil waren schon 1281 an einen Herrn von Baldwil verpfändet (HU II/1, 97). Die Vogtrechte zu Dürrenäsch gelangten 1310, bezeichnenderweise zusammen mit der Hälfte der Einkünfte vom «freien» Hof Müswangen-Hämikon, an die Herren von Rinach (StaA 2217; HU II/1, 634).

Wil, ein Teil des Twings Gontenschwil – nennt³⁸. Das Habsburger Urbar erwähnt Güter «ze Amelgeswile und ze Holtzhusern» mit 15 β «vritschätze»³⁹ – eine Parallelerscheinung zum «vritphennig» zu Seengen.

II. «Die Freiheit» im Spätmittelalter

Die Angaben über Wesen und Inhalt der «Freiheit» dieser Freiamtsleute sind äußerst spärlich. Die Tatsache springt vor allem in die Augen, daß meistens von der Freiheit der Bauernhöfe und nicht der Leute die Rede ist. So spricht das Habsburgische Urbar von den «freien Höfen» zu Ferren und Werben, von einem «freien Viertel» des Hofes zu Hämikon-Müswangen, von den Gütern «die der lüte eigen sind» zu Seengentennwil und zu Egliswil. Es scheint, daß die Freiheit des Gutes wesentlicher war als die persönliche Freiheit des Eigentümers. So wird zum Beispiel im Urbareintrag über Seengen und Egliswil des Standes der Inhaber der Güter gar nicht gedacht. Daß auch andere als «freie» Leute auf freien Gütern saßen beweist u. a. der Eintrag über Ferren: «die selben fryen lüte und ander, die des selben frien hofes gût buwet». Ob dieser Zustand originärer Art war, d. h. ob seit jeher «freie» Güter bestanden haben, oder ob er aus der allgemeinen mittelalterlichen Gepflogenheit der örtlichen Festlegung von Rechten abzuleiten ist, können wir mit Hilfe der Quellen des 13./14. Jahrhunderts nicht entscheiden.

Die «Freiheit» der Güter äußerte sich nicht etwa in Lastenfreiheit überhaupt, sondern bloß in der Freiheit von Bodenzinsen und von grundherrlichen Bindungen. Dagegen schuldeten diese «freien» Güter dem Vogtherrn mit wenigen Ausnahmen⁴⁰ ein Vogtrecht für den geleisteten Schutz und Schirm.

Wesentliches Attribut der «freien» Höfe war offensichtlich die ihren Besitzern zustehende freie Teilbarkeit des Gutes. In Anbetracht der langen Zeiträume, während welcher sich die Freigüter verändern konnten, erscheint uns deshalb der äußerst zersplitterte Zustand des bäuerlichen Eigens zu Egliswil und Seengen im Spätmittelalter kaum mehr verwunderlich. Dagegen waren die Freigüter gewissen Veräußerungsbeschränkungen unterworfen, bevor sie freihändig verkauft werden durf-

³⁸ HU II/1, 3. Zur Lage von Amelgeswile vgl. Hallw.A. 1295 Rodel Ulrichs I. von Rinach.

³⁹ HU I, 176.

⁴⁰ Der Hof Werben erlegte nur eine Steuer.

ten. Die Öffnungen der Grafschaft Fahrwangen und des Dinghofes «uffen Dorf» Seengen bestimmen beide, daß feile Güter zuerst den rechten Erben, dann den Genossen, in Fahrwangen sogar an letzter Stelle dem Gerichtsherrn angeboten werden mußten, bevor sie an Fremde (in die *witreiti*) verkauft werden durften.

Diese Güter unterstanden nicht dem Immobiliargericht eines Twing- oder Grundherren – falls nicht das Freigericht zum Dorfgericht wurde, wie dies in Egliswil der Fall war –, sondern bildeten die territoriale Grundlage eines eigenen Gerichtsverbandes, dessen Vorhandensein die einzelnen in Gemenglage liegenden Grundstücke allerdings nicht von der dörflichen Flurgerichtsbarkeit befreite. Die Freigerichte des Spätmittelalters sind denn auch häufig reine Immobiliargerichte (vgl. Seengen).

Trotz dieser dinglichen Radizierung scheint auch die persönliche Freiheit noch eine gewisse Rolle gespielt zu haben, werden doch in Fahrwangen und in den Höfen im Amt Richensee ausdrücklich freie Leute genannt⁴¹. Wesentlich scheint die Freizügigkeit dieser Leute innerhalb der früheren großräumigen Freiämter gewesen zu sein. Über die Freiheitsrechte im allgemeinen sind wir sehr schlecht unterrichtet. Die einzigen Öffnungen über Freigerichte unseres Untersuchungsgebietes (Fahrwangen und Seengen) geben auf unsere Fragen keine Auskunft, da sie Zeiten entstammen, in denen die Freiengenesschaften sich entweder mit anderen Standesgenossenschaften verbunden hatten oder zum reinen Gütergericht erstarrt waren.

III. Zum Ursprung der Freiämter⁴²

1. Die Verbindung zum Frühmittelalter

Über den Ursprung der Freiämter bestehen die kontroversesten Ansichten. Während die konventionellen Lehre⁴³ von der Annahme aus-

⁴¹ Vgl. HU II/1, 272 ff. und 339.

⁴² Die Beantwortung dieser Frage kann natürlich im Rahmen dieser Arbeit nur auf eine sehr skizzenhafte Art und Weise erfolgen.

⁴³ Vgl. WYSS, *Abhandlungen* (Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Schweiz im späteren Mittelalter). G. CARO, *Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte*, 1905; ders., *Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte*, 1911. H. GLITSCH, *Der alemannische Zentenar und sein Gericht*, 1917. K. MEYER, *Vom eidgenössischen Freiheitswillen* (ZSG 23, 1943).

geht, daß die spätmittelalterlichen freien Leute und deren Genossenschaften Überreste der vollfreien Bevölkerung und der staatlichen Gerichtsorganisationen (Grafschaft, Centena) der fränkischen Zeit seien, negieren neuere Forscher⁴⁴ jeden Zusammenhang mit der Frühzeit⁴⁵. Ihrer Ansicht nach handelt es sich bei den spätmittelalterlichen «Freien» um Nachkommen von Bauern, die im Hochmittelalter zu besonders günstigen («freien») Bedingungen in spätbesiedeltem, waldreichem und bergigem Gelände auf gerodetem Land angesetzt wurden. Die «freien» Stellung ihrer Güter bewog diese Rodungsbauern, sich unter dem Vertreter des Königs genossenschaftlich zu organisieren. Zu Freigerichten oder Freiämtern wurden diese, dem Reich schon früh entfremdeten Verbände jedoch erst, als sie der König zum Zweck der Bildung eines Flächenstaates zurückerwarb und dem Landgrafen unterstellte. Eine dritte Gruppe von Forschern⁴⁶ ist der Überzeugung, daß wir in den Freiämtern des Spätmittelalters Relikte der Organisationen von Königsbauern oder Militärkolonisten der fränkischen oder nachfränkischen Zeit zu erblicken haben.

Die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinung zwingt uns, die Lösung des Problems unabhängig von der reichen, aber widerspruchsvollen Literatur zu suchen. Immerhin haben wir uns an erster Stelle mit der Rodungstheorie auseinanderzusetzen, wissen wir doch nicht, ob wir die Wurzeln der Freiämter im Hoch- oder Frühmittelalter suchen müssen.

Die Kulturlandschaft des östlichen Aar-Gaus scheint nicht ausgesprochen jung zu sein. Längs des ganzen Seetals und am Westhang des Lindenberges finden wir mehr oder weniger dichte, mit dem Neolithikum häufiger werdende Siedlungsspuren, die bis in die Zeit der Römerherrschaft reichen, aus der wir ein relativ dichtes Netz von Villen und Klein-

⁴⁴ K. WELLER, *Die freien Bauern in Schwaben* (Savigny 54, 1943). TH. MAYER, *Die Entstehung des «modernen» Staates im Mittelalter und die freien Bauern* (Savigny 57, 1937); ders., *Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaft* (Savigny 58, 1938); ders., *Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter* (Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters, 1934); ders., *Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters* (in *Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters*, 1943).

⁴⁵ Die Annahme, daß die Gemeinfreiheit früh verschwunden sei, geht zum Teil auf die Untersuchungen V. ERNSTS zurück: V. ERNST, *Die Entstehung des niederen Adels*, 1916; ders., *Mittelfreie*, 1920; ders., *Die Entstehung des deutschen Grundeigentums*, 1928.

⁴⁶ A. WAAS, *Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit*, 1919/23. F. SCHNEIDER, *Staatliche Siedlungen im frühen Mittelalter* (Gedächtnisschrift Below, 1928). H. DANNENBAUER, *Hundertschaft, Centena und Huntari* (Historisches Jahrbuch 62/69, 1949).

siedlungen kennen. An dieser Stelle ist besonders Seengen mit seiner bronzezeitlichen Moorsiedlung und den zwei römischen Villenkomplexen im Gemeindebann zu erwähnen. Die alamannische Landnahmezeit hat verhältnismäßig wenig Zeugen hinterlassen – zum Teil zerstörte oder nur mangelhaft erforschte Gräber und einen Teil der Orts- und Flurnamen⁴⁷.

Die meisten der Orte mit spätmittelalterlichen «Freien» und Freigerichten werden im 9. Jahrhundert erstmals urkundlich genannt. Eine Sankt-Galler Urkunde von 831 handelt von Grundeigentum zu Fahrwangen (Farnowanch) und Schongau (Scongaua)⁴⁸. Eine ganze Reihe weiterer Siedlungen wird zum erstenmal in einer Aufstellung über entfremdete aargauische Zinse der Abtei Zürich aus dem Ende des 9. Jahrhunderts erwähnt⁴⁹. Neben anderen Siedlungen erscheinen auch alle unsere «Freien»-Orte wie Fahrwangen (Farinwanch), Schongau (Scongewe), Müswangen-Hämikon (Milizwaga, Hamminchova), Ferren (Farrihchin), Urswil (Ursewilare), Seengen (Seynga) und Egliswil (Egiricheswilare); sogar die spätmittelalterlichen Weibelhubenorte Wohlenschwil (Woleeswilare), Seon (Sewa) und Tempikon (Temprinchova) sind vorhanden.

Der kurze Überblick dürfte gezeigt haben, daß der untersuchte Raum kein hochmittelalterliches Rodungsgebiet ist⁵⁰, also kein Landstrich, in dem nach Ansicht der Rodungstheoretiker allein Freiämter entstehen konnten. Die Wurzeln der ostaargauischen Freiämter müssen deshalb weiter zurückliegen. Leider reichen die ältesten direkten Quellen für das bearbeitete Gebiet nicht über das 13. Jahrhundert zurück. Es sei deshalb der Versuch gewagt, die Untersuchung zur Hauptsache mit siedlungshistorischen Überlegungen weiterzuführen.

Ausgangspunkt unserer Argumentation sei ein Vergleich des ältesten umfassenden siedlungsgeschichtlichen Dokuments über den östlichen Aargau – der Fraumünsterrodel aus dem Ende des 9. Jahrhunderts – mit unseren Kenntnissen der spätmittelalterlichen Zustände des gleichen Gebietes.

⁴⁷ Vgl. *Aargauische Heimatgeschichte* I–III (Karten). HBLS 4, 747/752 (Luzern), HKS 1927 ff. G. BOESCH, *Heimatkunde des Kantons Luzern* II, Ämter Hochdorf und Sursee.

⁴⁸ QW I/1 No. 7 (Reg.). Urkundenbuch St. Gallen I No. 338.

⁴⁹ QW II/2, 246 ff.

⁵⁰ Vgl. ZSG 23 (K. MEYER), 487 Anm. 6 und 488 Anm. 7 (Willisau).

Der Rodel⁵¹ ist eine Aufstellung über Geldzinse westlich der Reuß – im Gebiet des Seetals, des unteren Bünztales und des späteren Freiamtes Willisau. 115 verschiedene Zinspflichtige⁵², zum Teil mit ihren Geteilen, leisteten demnach rund 46 ½ Schilling⁵³ Zins. Die Gesamtheit dieser Zinse war Zubehörde des ehemaligen Königshofes Zürich, der im Jahr 853 an die neugegründete Abtei Zürich vergabt worden war⁵⁴. Während der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts hatten weltliche Große 37 Schilling dieser Zinse usurpiert⁵⁵, was Veranlassung zu einem ausführlichen Klagerodel gab, der offenbar 893, als der königliche Sendbote Hildibald die Eigentumsverhältnisse der Abtei untersuchte und Streitigkeiten um Güter schlichtete, abgefaßt wurde⁵⁶. Für unsere Zwecke beschränken wir uns auf die Angaben über die 91 Zinsleute mit ihren Geteilen, die im See- und Bünztal siedelten und eine Abgabe von rund 34 ½ β leisteten.

⁵¹ QW II/2, 246 ff., hier auf 924 datiert (KLÄUI); vgl. P. KLÄUI, *Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau* (ZSG 22, 1942). KLÄUI geht bei seiner Datierung u. a. von der irrigen Annahme aus, daß es sich bei diesen Königszinsen um gewöhnliche Erbleihzinse handle. Dies beweist schon seine Gleichstellung des weitgehend geschlossenen, den Salhof Boswil und die Dörfer und Höfe Boswil, Besenbüren, Waldhäusern, Kallern, Hinderbühl, Büelisacker und Werdenschwil umfassenden Hofes und Twinges Boswil (952 curtis in Boszvile cum adiacentiis suis) mit den zerstreut wohnenden Königszinsern (QW II/2, 247; ZSG 22, 179). Auch die Annahme KLÄUIS, daß die Zinse im Aargau anläßlich des Wirkens des Königsboten Hildibald, der sich zweifellos mit einer Reihe die Abtei Zürich betreffenden Zinsentfremdungen zu befassen hatte (QW I/1 No. 20: omnia tributa sancti Felicis et Regule querere), noch im Besitz der Abtei gewesen seien, ist eine bloße Vermutung (ZSG 22, 178 N. 41). Neuerdings vertritt E. FISCHER in *Hochdorf vor 1100 Jahren* (Innerschweizer Jahrbuch für Heimatkunde 15/16, 1951/52) die Ansicht, der Fraumünsterodel entstamme dem Jahr 853/54, sei somit zur Zeit des Übergangs des Hofes Zürich an die Abtei entstanden. Die Möglichkeit dieser Version ist nicht von der Hand zu weisen. Vgl. auch Exkurs II.

⁵² Einige Dörfer werden zweimal genannt (Bettwil, Neudorf, Ferren, Auw, Uerkheim). Daß es sich dabei um Nachträge handelt geht nicht allein aus der Tatsache hervor, daß jeweils in den beiden Nennungen verschiedene Personennamen enthalten sind, sondern auch daraus, daß bei den zweiten Nennungen in drei Fällen (Bettwil, Neudorf, Auw), wie auch bei der zweiten Nennung einer Einzelperson (Atzo in Seon), das sonst nicht verwendete «item» vorangestellt wird. (Auf Grund der Ausgabe in QW II/2, 246 ff.).

⁵³ Als einzige Naturalgaben erscheinen: 1 Frischung (Muri) und 3 Malter Korn oder Haber (Büttikon); beide Abgaben haben wir je 6 θ gleichgesetzt.

⁵⁴ QW I/1 No. 12.

⁵⁵ Hiltpurc 26 ½ β, Cozbert und Thiepelin 9 β, Adalcoz 1 β und 1 Frischung, Pallo ½ β.

⁵⁶ QW I/1 No. 20. Siehe oben Anm. 51.

Schon eine einfache Gegenüberstellung der im Habsburger Urbar des 14. Jahrhunderts angeführten Orte mit «Freileuten» und der in diesem frühmittelalterlichen Rodel erwähnten Siedlungen läßt uns feststellen, daß eine Anzahl in beiden Dokumenten genannt wird. Eine genauere Untersuchung zeigt uns aber, daß der Fraumünsterrodel gerade in solchen Gebieten ausgesprochene Massierungen von Zinsleuten überliefert, wo sich im Spätmittelalter Landgerichtsplätze (Wohlenschwil, Fahrwangen) oder Weibelhuben (Wohlenschwil, Seon, Fahrwangen, Tempikon) finden⁵⁷.

Landgerichts- oder Weibelhubenorte	Benachbarte Orte (Umkreis von 3 km)	Anzahl der Zinser	Zinse
Wohlenschwil	Mägenwil	7	3 ½ β
Seon ⁵⁸	Egliswil, Dürrenäsch .	10	4 ¾ β
Fahrwangen	Bettwil, Schongau . .	12	5 β
Tempikon	Ferren, Nunwil, Hochdorf	12	5 ¼ β
		41	18 ½ β

Rund 45 % aller ostaargauischen Zinsleute, welche 53 % der Abgaben leisteten, siedelten somit in der Nähe spätmittelalterlicher Versammlungsorte «freier» Leute. Es dürfte deshalb kaum abwegig sein, einen direkten Zusammenhang zwischen den Zinsern und Höfen des 9. Jahrhunderts und den Genossen und Freigütern der Freiämter des 14. Jahrhunderts anzunehmen. Das Fehlen vieler dieser frühen Siedlungen auf der Liste der Freienorte des ausgehenden Mittelalters können wir auf die mehrhundertjährige Entwicklung zurückführen.

Diese ehemaligen Königszinser leisteten ursprünglich eine dinglich radizierte öffentlich rechtliche Abgabe an den Königshof Zürich, das fiskalische Zentrum weiter Gebiete des Thur- und Aar-Gaus. Bald nach der Vergabung⁵⁹ des Königshofes an die Abtei Zürich (853) beanspruchten die adligen Herren des Landes (Grafen, Zentenare), deren Gerichts-

⁵⁷ Vgl. Freiamt Willisau: Der Zinsrodel verzeichnet hier eine Massierung bei Nebikon (5 Zinser), in der Nähe der Weibelhube Egolzwil.

⁵⁸ Bei Seon ohne Berücksichtigung der offenbar zahlreichen Geteilen, deren Zahl sich auf 8–24 Personen erstrecken konnte.

⁵⁹ Betreffend Vergabung von Abgaben und Diensten freier Leute durch den König im 8. Jahrhundert vgl. QW I/1 No. 10.

hoheit offenbar diese Königszinser unterstanden, den größten Teil dieser Einkünfte für sich. Über die späteren Schicksale der Zinse ist nichts bekannt. Wir finden Überreste davon unter der Bezeichnung Fridschatz oder Fridpfennig im 13./14. Jahrhundert in den Händen der Allodialherren (Kiburg: Seengen, Egliswil), des Klosters Muri (*liberi censarii*) und des Stiftes Beromünster, wobei die unter weltlicher Vogtei stehenden Zinsgüter als «der lüte eigen», d. h. frei von grundherrlichen Bindungen erwähnt werden⁶⁰. Der größte Teil der Königszinse dürfte in der Spanne vom 9. bis 13. Jahrhundert zum Teil infolge Verknechtung der Zinspflichtigen oder Heimfall des Gutes bei Erblosigkeit an den Inhaber des Fridschatzrechtes verschwunden, zum Teil wegen der Geringfügigkeit des Betrages in den später entstandenen und deshalb bedeutend höheren Vogtrechten der «freien» Leute aufgegangen sein. Wie wir im Exkurs II eingehender darlegen, führt uns somit auch die Untersuchung der Abgaben «freier» Leute des Spätmittelalters zu den Königszinsen des 9. Jahrhunderts zurück.

2. Zur Bevölkerungsgliederung des 9. Jahrhunderts

Die bisherige Untersuchung hat lediglich die Verbindungslinie zwischen Königszinsern und «freien» Leuten der «freien» Güter der Freiämter aufgezeigt. Es stellt sich nun die weitere Frage, ob wir in diesen Königszinsern des 9. Jahrhunderts die gesamte damalige Bevölkerung zu erblicken haben. Zeitgenössisches Vergleichsmaterial fehlt gänzlich. Wir müssen uns deshalb auch hier mit dem siedlungshistorischen Untersuchungsverfahren behelfen.

Nehmen wir an, die Königszinser hätten tatsächlich die Gesamtbevölkerung gebildet. Berücksichtigen wir ferner, daß der Königszins dinglich radiziert war, einer gleichen Abgabe somit ungefähr eine gleiche Fläche kultivierten Landes entsprach. Wenn wir unter diesen Voraussetzungen die Orte Lencis (heute mindestens Lenzburg, Niederlenz und Staufien), Tintinchova (Dintikon) und Hilfiniswilare (Hilfikon) betrachten, die alle je drei «Königszinserhöfe» aufwiesen⁶¹, müssen wir annehmen, daß sich um 900 – 200–400 Jahre nach Beginn der alamannischen

⁶⁰ Nähere Einzelheiten im Exkurs II.

⁶¹ De Lencis: Richolf 1 plenum, Rihart suique participes 1 plenum, Ruodpold similiter. – De Tintinchova: Alolf 1 plenum, Sigebold 1 plenum, Rihere 1 plenum. – De Hilfiniswilare: Atto 1 geldum, Sigepold 1 plenum, Madalger 1 plenum.

Besiedlung – in diesen Dörfern gleich viel Kulturland ausgebreitet hätte. Im Hinblick auf die Größenunterschiede dieser Siedlungen im Spätmittelalter und der Neuzeit⁶² müßten wir somit annehmen, daß die Entwicklung erst nach 900 eingesetzt habe. Während des ganzen Mittelalters war keiner der Orte verkehrsentlegen, weshalb denn die außerordentlichen Unterschiede des Flächeninhalts der Gemeindebänne?

Im 9. Jahrhundert eine Gleichheit des Kulturlandes und damit auch der Bevölkerungszahl in den drei genannten Dörfern vorauszusetzen, hieße die voralamannische Kulturperiode vollständig negieren, hieße das Gebiet des römischen vicus «Lenzburg» gleichsetzen mit demjenigen Hilfikons, das keine römischen Funde aufweist⁶³.

Die Besiedlung des Landes durch die Alamannen oder andere Germanen wäre dann ohne Rücksicht auf die schon bestehenden Kulturlandverhältnisse erfolgt. Daß dies nicht stimmen kann beweisen schon die Ortsnamen, die keltoromanischer (Lencis) und alamannischer (Tintincova, Hilfiniswilare) Herkunft sind, wobei Hilfiniswilare zu den Spätsiedlungen des 6.–8. Jahrhunderts gehört. Es wäre absurd anzunehmen, die Großmark Lencis (Kirchsprengel Staufen) habe bis 900 die gleiche Entwicklung durchgemacht wie die Spätsiedlung Hilfiniswilare. In Lenz haben um 900 bestimmt mehr Menschen gelebt als in Hilfikon. Folglich haben die Königszinser ziemlich sicher in Hilfikon, vielleicht in Dintikon, bestimmt aber nicht in Lenz die Mehrheit der Bevölkerung ausgemacht. Wie spätere Zeugnisse wahrscheinlich machen (Immobiliargericht des Dinghofes Niederlenz), bewohnten die Königszinser der Großmark Lenz eine im Verlauf der Entwicklung zum selbständigen Dorf heranwachsende Sondersiedlung an der nördlichen Peripherie, der wir seit dem Spätmittelalter unter der Bezeichnung «Nieder-Lenz» begegnen.

Auch Seengen (Seynga) war ein schon in helvetorömischer Zeit intensiv besiedelter Ort. Wir dürfen deshalb dieses Dorf zu den Frühsiedlungen der Alamannen zählen; weist doch auch der Ortsname mit dem patronymischen Suffix -ingen (Siedlung einer Sippe oder eines Herrschaftsverbandes) auf diese Tatsache hin. In diesem Fall wird aber kaum der Hof des Ernus und seiner Geteilen um 900 das ganze Kulturland Seengens umfaßt haben. Wie uns die Zusammenhänge zwischen dem frühmittelalterlichen Königszins und dem spätmittelalterlichen

⁶² Lenzburg 1131 ha (mit den sicherlich im Hochmittelalter ausgesprengelten Niederlenz und Staufen zusammen 1817 ha), Dintikon 371 ha, Hilfikon 172 ha.

⁶³ Vgl. *Aargauische Heimatgeschichte* II, Karte.

Fridpfennig zeigen, finden wir die Fläche dieses Hofes des 9. Jahrhunderts im 14. Jahrhundert wieder als eine Menge von Einzelparzellen, die die Grundlage der Immobiliargerichtsgenossenschaft «uffen Dorf» bildeten und nur einen geringen Teil des Seenger – und Tennwiler – Kulturlandes ausmachten. Ähnliche Verhältnisse finden wir in Egliswil, einer -wilare-Siedlung, wo diese königszinsige Bevölkerungsgruppe immerhin die Hälfte des Bodens besetzt oder im Laufe der Zeit urbarisiert hat.

Aus diesen Ausführungen dürfte hervorgehen, daß die Gesamtheit der Königszinser des Fraumünsterrodels nur einen Teil der frühmittelalterlichen Bevölkerung des Seetals und der angrenzenden Gebiete gebildet haben kann⁶⁴.

Die soziale Stellung der Königszinser kann, in Anbetracht der ausschließlichen Agrarwirtschaft des Frühmittelalters, nur durch das Ausmaß des Grundbesitzes des einzelnen Zinsers gemessen werden. Es darf als sicher gelten, daß der Königszins des 9. Jahrhunderts dinglich radiiziert, auf den Landbesitz gelegt war, sonst hätte er nicht von Personenmehrheiten (*suique participes, et socii eius*) erhoben werden können. Eine solche Erhebungsart setzt Normen für die Höhe der Belastung eines annähernd einheitlichen Steuerobjektes – in diesem Falle eines Bauernhofes – voraus. Die Abgabe jeden Hofes an den König setzte sich zum größten Teil aus je 6 Denaren (1 plenum geldum), in wenigen Fällen aus je 3 Denaren (1 dimidium) zusammen; es gilt also zu erkennen, welche Hofgröße diesen einheitlichen Zinsen entsprach. Ausgangspunkt der Untersuchung sei auch hier wieder Seengen. Da Seengen sehr altes Kulturland aufweist, können sich in diesem Gemeindebann vom 9.–14. Jahrhundert keine umwälzenden Siedlungsvorgänge abgespielt haben; Rückschlüsse aus dem 14. Jahrhundert sind deshalb gestattet. Anfang bis Mitte des 14. Jahrhunderts betrug im Gebiet der späteren Herrschaft Hallwil das Vogtrecht für eine Schuppe 5–7 β, für einen Hof oder vier Schuppen (Hube) 20–28 β⁶⁵. Da nun auf den Gütern des Dinghofes «uffenDorf» neben dem «alten» Fridpfennig von 6 Denar ein «neues» Vogtrecht von 25 Schilling lastete, hat die Fläche der Gesamtheit dieser Güter ungefähr der Ausdehnung einer Hube entsprochen (15–20 ha). Der Hof des Ernus und seiner Geteilen, und damit alle mit 6 β Königs-

⁶⁴ Es wird zwar immer noch angenommen, daß die Zinsleute des Fraumünsterrodels die gesamte Bevölkerung der in diesem Schriftstück genannten Dörfer oder sogar der ganzen Gegend ausmachten.

⁶⁵ HU I. Hallw. A. um 1346; um 1420 (Abschrift von 1346).

zins belasteten Höfe des 9. Jahrhunderts, dürfte somit einer, wenn auch an Kulturland weniger umfangreichen, durch spätere Rodung erweiterten Hube gleichgekommen sein⁶⁶.

14 1/2 dieser ostaargauischen Huben, rund ein Fünftel aller Huben, waren schon im 9. Jahrhundert in 2–6 oder mehr Teile zerfallen; vier Bauern bewirtschafteten offenbar seit jeher nur halbe Huben. Die Tatsache, daß zur Zeit Karls des Großen und vermutlich schon während der merowingischen Ära, 3–4 Huben als das zur persönlichen Heeresleistung verpflichtende Mindestvermögen galten⁶⁷, läßt uns zum Schluß kommen, das wir in diesen, höchstens eine Hube besitzenden Königszinsern Kleinbauern zu vermuten haben, die vielleicht noch Lehengut bebauten, zum eigentlichen Heeresdienst kaum, wohl aber zu zeitlich beschränktem Wach- und Polizeidienst verwendbar waren.

Eine Abgrenzung der Königszinnerschicht von den anderen Bevölkerungsschichten ist erschwert, da nur Quellen des Spätmittelalters zur Lösung dieses Problems herangezogen werden können.

Merkmal der Sondersiedlung «uffen Dorf»-Seengen war die vom Hauptdorf entfernte Lage. Im Spätmittelalter setzte sie sich nicht nur aus dem fridpfennigpflichtigen Eigen, sondern auch aus einem grundherrlichen Hof zusammen, der dem Kloster Rheinau gehörte. Möglicherweise hatte dieser Herrenhof, falls seine Anfänge auch in das 8./9. Jahrhundert zurückreichen, ursprünglich enge Beziehungen zu den königszinsigen Gütern.

Ähnliche Zustände treffen wir im Spätmittelalter in anderen Ortschaften, in denen frühmittelalterliche Königszinser erwähnt werden. Ammerswil weist 1346 eine vom Dorfkern getrennte Siedlung mit der Bezeichnung «Wil» auf, die neben einem, den Herren von Heidegg und dem Kloster Kappel gehörenden grundherrlichen Hof noch ehemaliges freies bäuerliches Eigen beherbergte⁶⁸. In Niederschongau, wo wir im 14. Jahrhundert eine beträchtliche Zahl fridschätziger Güter des Klosters

⁶⁶ In Seengen entrichteten den Fridpfennig nur Parzellen, die gesamthaft 13 β 8 θ an das Vogtrecht von 25 β beisteuerten. In Egliswil war im 15. Jahrhundert nur ein Teil der freien Schupposen – nur solche, die 54 β 3 θ Vogtrecht (von total 85 β 5 θ) leisteten – mit dem Märzenpfennig belastet. Bäuerlicheigene Grundstücke des 14./15. Jahrhunderts, die keine Beziehung zu der antiquierten Abgabe hatten, dürften zum Teil in der Zeit nach 900 urbarisiert worden sein.

⁶⁷ Vgl. DOPSCH, *Grundlagen* 1, 137 ff.; *Aargauische Heimatgeschichte* III, 200 ff.

⁶⁸ QW II/2: De Onpretiswilare: Wolfhere 1 plenum. Hallw. A. 1346/60.

Muri finden, lag im «Wil» der murische Salhof⁶⁹. In der Außensiedlung «Niederdorf» zu Hämikon-Müswangen war ein Viertel des Hofes bäuerliches, der Rest grundherrliches Eigentum⁷⁰. Auch das abgesonderte Wil bei Wohlen dürfte auf eine solche, allerdings selbständige Königszinsersiedlung zurückzuführen sein⁷¹. Die Sondersiedlung der Königszinser unterhalb Lenz hat nicht nur ihre Selbständigkeit bewahren können, sondern ist als eigentliche Ausbausiedlung zum späteren Dorf «Niederlenz» geworden.

Diese wenigen Beispiele, die bei besserer Kenntnis der Ortsgeschichten sicherlich noch vermehrt werden könnten, zeigen uns einige auffallende Merkmale: In denjenigen Marken, die offenbar schon vor dem Auftauchen der Königszinser besiedelt waren – neben Seengen handelt es sich auch um Spätsiedlungen wie Ammerswil und Hämikon – lebten diese Zinser entfernt vom Dorfkern in Weilern, die sich offenbar aus Bauernhöfen und je einem Herrenhof zusammensetzten.

Einerseits hat unsere bisherige Untersuchung einen Zusammenhang der spätmittelalterlichen Freiämter mit den Königszinsersiedlungen des 9. Jahrhunderts wahrscheinlich gemacht. Andererseits bildeten diese Königszinser nur einen Bruchteil der frühmittelalterlichen Bevölkerung, der sich zu alledem von den anderen Volksgruppen absonderte. Wenn wir nun bedenken, daß die Freiämter des 14./15. Jahrhunderts Sondergerichtsverbände waren, scheint es nicht ausgeschlossen, daß auch die Königszinser in Sonderverbänden zusammengeschlossen waren.

Über die übrige Bevölkerung, die z. B. in Seengen im Unterschied zur Königszinsersiedlung «uffen» Dorf im Hauptdorf saß, wissen wir vor dem 14. Jahrhundert nichts.

3. Zum Ursprung der Königszinser⁷²

Die Frage nach dem Ursprung der ostaargauischen Königszinser kann nur mit Hypothesen beantwortet werden, da jegliche, dieses Problem berührende Quellen fehlen.

⁶⁹ QW II/2: De Scongewe: Aspert 1, Ratine 1, Winidhere 1. Siehe auch zweites Kapitel, A, Ziff. II/3 b.

⁷⁰ QW II/2: De Milizwaga: . . . man et frater eius dimi. 1.

⁷¹ QW II/2: De Wilare: Tagepert plenum. Bei diesem Wilare handelt es sich unserer Ansicht nach um den Dorfteil Wil-Wohlen.

⁷² Vgl. HEUSLER, *Schweizerische Verfassungsgeschichte*, SCHNEIDER, *Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien*; TH. MAYER, *Königtum und Gemeinfreiheit im*

Wie schon eingehend erörtert, saß die untersuchte Bevölkerungsgruppe in den schon längst besiedelten Dörfern abgesondert vom Ortskern in Dorfteilen, die mit dem bloßen Gattungsnamen Wilare, später Wil (vgl. Ammerswil, Schongau, Wohlen) oder mit einer Lagebeschreibung im Hinblick auf das alte Hauptdorf (Niederdorf Hämikon, Oberdorf [«uffen Dorf»] Seengen) bezeichnet waren⁷³. Grund dieser augenfälligen Absonderung war vielleicht die Möglichkeit, daß es sich um volksfremde, nicht alamannische, eventuell unter eigenem Recht lebende Bevölkerungsteile handelte.

Wenn wir die Lage der Königszinsersiedlungen einer näheren Prüfung unterziehen, mag uns auffallen, daß diese Zinser längs der Straßen saßen, die von der Aare her kommend durch das See- und das Bünztal über Ballwil, an Südende des trennenden Lindbergs, nach Luzern führten. Von besonderer Bedeutung scheint die kürzeste Route gewesen zu sein, die vom Birrfeld und dem unteren Bünztal durch den Einschnitt Villmergen-Sarmenstorf über Fahrwangen und das obere Seetal nach Ballwil und Eschenbach führte. Rund 64 der nordostaargauischen Königszinser (70 %) mit 46 ½ Höfen (59 %) siedelten längs dieser Straße, zum Teil auf den Höhen des Lindbergs. Teile gerade dieser Straße lernen wir im Spätmittelalter bei Fahrwangen als Heerstraße, als königliche *strata publica*, kennen. Es scheint deshalb gerechtfertigt, die Königszinser mit dieser Straße in Zusammenhang zu bringen. Tatsächlich war im Spätmittelalter der Schutz und die Gerichtsgewalt über ein großes Stück dieser Straße – von Othmarsingen bis Baldegg – als Bestandteil der Grafschaft Fahrwangen eng verbunden mit dem Freiamt Fahrwangen, in dem wir einen Splitter der Sondergerichtsorganisation eben

frühen Mittelalter, DANNENBAUER, Hundertschaft, Centena und Huntari. Die nachfolgenden Ausführungen sind allerdings in den Grundzügen ohne die Zuhilfenahme dieser Werke entstanden.

⁷³ Die meisten dieser Außensiedlungen sind später mit der Hauptsiedlung verwachsen. Gelegentlich entwickelte sich allerdings aus dem Einzelhof eines Königszinsers innerhalb einer größeren Mark eine später noch erkennbare, weitgehend unabhängige Siedlung, wie Heratingen (Herrendingen), Dörfchen der Nachkommen des im Fraumünsterrodel genannten Herat in der Mark Eschenbach. Die Leute von Herrendingen verfügten noch im 16. Jahrhundert über eine weitgehend freie Gerichtsorganisation (vgl. HU II/2, 576; GRIMM IV, 374; SEGESSER I, 435). Andererseits kamen solche Königszinsersiedlungen gelegentlich nicht über das Hofstadium hinaus, wie das 1315 genannte «Sigebotten güt ze Hilfinkon» (UBZ IX No. 3365), das zweifellos auf den Zinsmann Sigepold des 9. Jahrhunderts zurückgeht.

dieser Königszinser oder ihrer Rechtsnachfolger vermuten. Es ist deshalb kaum abwegig, wenn wir annehmen, daß die Gerichtsorganisation dieser Siedler mit dem Schutz königlicher Straßen, besonders der Königsstraße der späteren Grafschaft Fahrwangen, beauftragt war.

Diese dem Straßenschutz obliegenden Verbände scheinen sich vor 853 (Schenkung des Königshofes Zürich an die Fraumünsterabtei) und nach der Entstehung der meisten -wilare- und -inghofen-Orte in unserem Gebiet niedergelassen zu haben. Aus der reichen Literatur über die Weilerorte können wir entnehmen, daß diese Siedlungen nicht zu den eigentlichen Landnahmedörfern gehören, sondern vermutlich als Ausbausiedlungen im Verlauf des 6.–9. Jahrhunderts entstanden sind, wobei einige Forscher den Akzent eher auf das 6./7. Jahrhundert (SCHIESS, WARTBURG⁷⁴), andere eher an eine Entstehung dieser Orte oder Ortsnamen im 8./9. Jahrhundert (BRUCKNER, STOLL⁷⁵) glauben. BRUCKNER nimmt nun allerdings zusätzlich noch an, daß die germanisch-romanische Sprachgrenze im 8. Jahrhundert durch die gemischt bevölkerten Weilersiedlungen gebildet worden sei. Über die -inghofen-Orte ist weniger bekannt. BRUCKNER sieht sie für sehr alt an, doch können ihre Namen auch erst relativ spät durch Umwandlung entstanden sein⁷⁶.

Da uns die Siedlungsgeschichte hier nicht weiterhilft – das 6.–9. Jahrhundert ist ohnehin die Zeit der alamannischen Landnahme und des ersten Landesausbaus –, wenden wir uns der politischen Geschichte zu⁷⁷.

Seit 536 stand der ganze alamannische Raum unter der Hoheit der Franken. Immerhin gelang es den Alamannen – aus den Streitigkeiten der Merowingerkönige Nutzen ziehend –, schon seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts sich unter eigenen Herzögen wieder weitgehend selbständig zu machen. Die abgesonderte Lage der Königszinser-siedlungen, die auf nicht einheimische oder sogar fremdstämmige Leute

⁷⁴ TH. SCHIESS, *Die sankt gallischen Weilerorte* (Festschrift Durrer, 1928), 71; W. v. WARTBURG, *Umfang und Bedeutung der germanischen Besiedlung in Nordgallien im 5. und 6. Jahrhundert*. (Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 2), 30/1.

⁷⁵ BRUCKNER, *Ortsnamenkunde*, 34, 36, 114, 116, 117. STOLL, *Alamannische Siedlungsgeschichte, archäologisch betrachtet*, 13, 16.

⁷⁶ BRUCKNER, a. a. O., 108/9, 116.

⁷⁷ Vgl. zum Folgenden; M. BECK, *Die Schweiz im politischen Kräftespiel des Frühmittelalters* (ZGOR NF 50, 1936). H. BÜTTNER, *Franken und Alamannen in Breisgau und Ortenau* (ZGOR NF 52, 1938). H. BÜTTNER, *Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts* (Zeitschrift für die Schweiz. Kirchengeschichte 43, 1949). K. WELLER, *Geschichte des schwäbischen Stammes* (1944).

schließen läßt, macht deren Ansiedlung während der Blütezeit des alamannischen Herzogtums wenig glaubhaft⁷⁸. Zudem wäre eine Ansetzung von Straßenschutzmannschaften nur im Gefolge einer größeren Verwaltungsreform, wenn nicht überhaupt als Folge politischer Umwälzungen, denkbar. Erst die karolingischen Hausmeier bekümmerten sich seit Beginn des 8. Jahrhunderts wieder intensiver um das ihrem Reich «angehörende», abseits liegende Alamannien. 710/12, 730 und 742 zogen sie gegen die mit den Baiern paktierenden alamannischen Herzöge ins Feld, 724 wurde als wichtigster kultureller und strategischer Vorposten die den alamannischen Herzögen unbequeme Abtei Reichenau gegründet. 744 fand das alamannische Herzogtum sein Ende; 746 wurde nach harten Kämpfen der unbotmäßige alamannische Adel im Tag zu Cannstadt zur Rechenschaft gezogen. Zweifellos wurden nach den von Pippin und Karlmann in den Jahren 744/746 geführten Schlägen das alamannische Herzogsgut und große Teile des alamannischen Adelsgutes in fränkischen Fiskalbesitz übergeführt, wohl auch lehenweise an frankenfreundliche Einheimische überlassen. Endlich dürfte auch die Verwaltung von Grund auf neu geregelt und die fränkische Grafschaftsverfassung endgültig eingeführt worden sein. Es ist kaum abwegig, wenn wir annehmen, die fränkischen Herren hätten sich zur völligen Durchdringung des wieder angegliederten Schwabenlandes neben der Kirche auch des Mittels der Militärkolonien bedient.

Wenn wir unter diesen Voraussetzungen berücksichtigen, daß die untersuchte Königszinnerschicht vermutlich nicht alamannischer Herkunft war und daß ihre Vertreter längs von Straßen siedelten, die zum Teil noch im Spätmittelalter als Königsstraßen erkannt werden, scheint es möglich, in den Vorfahren dieser Königszinser Militärkolonisten fränkischer Abstammung zu erblicken, deren Aufgabe es war, den Straßenschutz zu besorgen und das Land zu frankisieren⁷⁹. Da eine nach unserer

⁷⁸ Wir nähmen denn an, die Sondersiedlungen seien auf Veranlassung der alamannischen Herzöge erfolgt. Die abgesonderte Lage wäre dann vielleicht auf den Umstand zurückzuführen, daß in den Hauptsiedlungen noch eine mehrheitliche keltoromanisch-christliche Bevölkerung gelebt hätte, von denen sich die mehrheitlich heidnische Alamannen abgesondert niedergelassen hätten. Nun waren aber diese Sondersiedlungen innerhalb der alten Dorfmarken im Spätmittelalter in wirtschaftlicher und verfassungsrechtlicher Beziehung zum Teil so bedeutungslos (vgl. Seengen), daß es dann unerklärlich erschiene, wie das untersuchte Gebiet überhaupt hätte alamannisch werden können.

⁷⁹ Vgl. HEUSLER, *Schweizerische Verfassungsgeschichte*, 8 ff. SCHNEIDER, *Die Ent-*

Vermutung typische Abgabe dieser Kolonisten möglicherweise im Zusammenhang mit dem fränkischen Märzfeld, der alljährlichen Heerversammlung, stand, kann die Ansiedlung dieser Straßenmannschaften zwischen 744/746 und 755 erfolgt sein, da 755 Pippin das Märzfeld in ein Maifeld umwandelte⁸⁰.

Als Angehörige des Eroberervolkes lebten sie unter eigenem Recht in gesonderten Gerichtsverbänden. Ihr oberster Herr war der fränkische Graf im Aar-Gau, der selbst offenbar fränkischer Abstammung war⁸¹, und vielleicht ursprünglich über die Herrenhöfe in den Königszinsersiedlungen verfügte. Die Zentren ihrer Gerichtsorganisation waren offenbar eng an die Dingplätze der alamannischen Grafschaft im Aargau angelehnt. Da sich die Königszinsersiedlungen auf ein ausgedehntes Gebiet erstreckten, mußten die Zinser zu verschiedenen regionalen Gruppen zusammengefaßt werden. Den Rahmen boten offenbar die alamannischen Zentenen (*centenae*), deren Umfang wir nicht kennen⁸². Einzig die Nord- und Südbegrenzung der «Zehnt», in welche die Königszinsergenossenschaft «Fahrwangen» eingelagert war, glauben wir noch im Spätmittelalter an Hand der Längenausdehnung des unter Schutz stehenden Reichsstraßenstückes zu erkennen. Gewisse Rückschlüsse läßt auch die Verteilung der im Spätmittelalter noch erwähnten Weibelhuben zu.

Wir vermuten, daß die Vorsteher der einzelnen Königszinsergenossenschaften als «Hunno» bezeichnet wurden⁸³. In der Nähe der Weibelhuben Fahrwangen (Sarmenstorf, Uezwil)⁸⁴ und Seon (Seon)⁸⁵ finden wir im 14. Jahrhundert den Namen «Hunn» oder «Hunno» als Familiennamen.

stehung von Burg und Landgemeinde in Italien, 123: SCHNEIDER erwähnt hier eine *via Francigena* in der Toscana. TH. MAYER, *Königtum und Gemeinfreiheit* usw.

⁸⁰ Vgl. Exkurs II. Erste Kunde von solchen freien, zweifellos fränkischen Militärkolonisten in unserer Gegend (Emmen bei Luzern) erhalten wir in einer Urkunde von 840 für die Zeit König Pippins († 768) (QW I/1 No. 10, vgl. HEUSLER, a. a. O., 12).

⁸¹ Die Feldzüge der Jahre 742–746 dürften den alamannischen Adel weitgehend dezimiert haben (vgl. WELLER, *Geschichte des schwäbischen Stammes*, 104/5).

⁸² Wir gehen nicht so weit wie DANNENBAUER, *Hundertschaft* usw., der gerade die Sonderorganisation der Frankensiedler als *centena* bezeichnet.

⁸³ Vgl. DANNENBAUER, *Hundertschaft* usw., 176 Anm. 75, der bezweifelt, daß diese Bezeichnung alamannischen Ursprungs sei, und sie eher für fränkisch hält.

⁸⁴ StaZ Const. 947. Hallw. A. 1411, 19. Juli.

⁸⁵ Hallw. A. 1346/60.

Die Königszinser hatten sich offenbar ursprünglich auf wüst liegenden, vielleicht konfiszierten Gütern oder auf gerodeter Allmend niedergelassen, auf alle Fälle auf Land, über das der König als Obereigentümer verfügte. Dieser Boden war in seiner Verfügbarkeit beschränkt – er konnte nur unter gewissen Bedingungen an Nichtgenossen veräußert werden – und war sicher ursprünglich mit der Verpflichtung belastet, daß der Behauer öffentliche Dienste und Abgaben leisten müsse⁸⁶. Eine dieser Abgaben an den Fiskus, der spätere Fridschatz oder Märzenpfennig – nach unserem Dafürhalten eine Ersatzleistung an Stelle des Besuchs des jährlichen Märzfeldes –, wurde vom Königshof Zürich eingesammelt.

Diese Genossenschaften fränkischer Militärkolonisten scheinen später das Schicksal der Grafschaft geteilt zu haben – sie zerfielen mit dieser im Hochmittelalter. Splitter erscheinen im Spätmittelalter noch als unter hochadeliger Vogtei stehende Freiämter oder freiamtähnliche Immobiliargerichte, die zum Teil verherrschaftlicht waren, zum Teil noch zu den Kompetenzen des Landgrafen, des Nachfolgers des fränkischen Grafen, gehörten. Teile waren auch als Gruppen von *liberi censarii*, die späteren Fridschatzleute, unter die Oberhoheit der immunen Gotteshäuser Beromünster und Muri gekommen.

Das zähe Leben dieser Organisationen ist vor allem auf die Tatsache des besonderen Rechtsstandes ihrer Bauerngüter zurückzuführen. Die Geschieke dieser Genossenschaftssplitter waren seit dem Ende des Hochmittelalters durch die Entwicklung der Dorfgemeinden bestimmt. In den Dörfern, wo die Zahl der auf Königszinsergut sitzenden Bauern überwog, wurde das Freigericht zum Dorfgericht (Egliswil), in anderen blieb es als ausschließliches Immobiliargericht innerhalb der entstehenden Tvingherrschaft bestehen (uffen Dorf Seengen)⁸⁷, während sich z. B.

⁸⁶ Zu der Art dieser Dienste um 750 vgl. die Urkunde von 840 (QW I/1 No. 10): *iter exercitale*, *scara* und *quamcunque partem ire* (Reisen, Kriegs-, Boten- und Bewachungsdienst), *mansionaticus* (Beherbergungspflicht), *mallum custodire* (Hegung des Gerichtsplatzes), *navigium* (Fähren- und Schifferdienst).

⁸⁷ Wo die ehemaligen Königszinser-siedlungen im Spätmittelalter innerhalb der Dorftwinge ein Sonderdasein fristeten, wurden sie offenbar zum Teil von der Allmendnutzung ausgeschlossen, auch wenn ihre Grundstücke in Gemengelage befanden. Von Gemeinweide ausgeschlossen waren der Rheinauerhof und vermutlich auch die bäuerlichen Eigengüter des Dinghofs uffen Dorf zu Seengen (Hallw.A. um 1346) und der Herrenhof, ursprünglich vielleicht ebenfalls die Bauernhöfe in der Sondersiedlung Wil zu Ammerswil (Hallw.A. 1346/60).

in Fahrwangen ein Splitter des ursprünglichen Sonderverbandes in Verbindung mit der Straßengerichtsbarkeit in die neuere Zeit hinüberretten konnte.

Wir kommen somit zum Schluß, daß am Anfang der Entwicklung der Freiämter im nordöstlichen Aar-Gau weder die altalamannische Gemeinfreiheit noch hoch- und spätmittelalterliche Rodung stand, sondern daß diese spätmittelalterlichen Relikte einer früheren Zeit Splitter fränkischer Sondergerichtsorganisationen im Alamannenland waren, die sich seit jeher von den alamannischen Gerichten unterschieden hatten.